

STATUTEN

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 (Firma)

Unter der Firma CPH Chemie + Papier Holding AG besteht mit Sitz in Perlen (Gemeinde Root) eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer.

Artikel 2 (Zweck)

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung für eigene und fremde Rechnung an anderen Unternehmungen sowie Finanzierungen und die Ausübung von Treuhandfunktionen.

² Die Gesellschaft kann Grundeigentum, Wertschriften und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräussern und alle sonstigen Geschäfte tätigen, die geeignet sind, ihre Entwicklung und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

II. Aktienkapital

Artikel 3 (Aktienkapital)

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 12'000'000.00; es ist eingeteilt in 6'000'000 Namenaktien zu Fr. 2.00. Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 4 (Aktien, Zertifikate)

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Wertrechten oder von Wertpapieren (Einzelurkunden oder Globalurkunden) aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln und hierzu die Aktionäre, Nutzniesser oder Pfandgläubiger aufzufordern, zur Umwandlung vorgesehene Urkunden bei der Gesellschaft oder bei einer durch die Gesellschaft bestimmten Stelle einzuliefern. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.



² Als Wertrechte ausgegebene Namenaktien werden als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten) geführt. Die Gesellschaft kann ausgegebene Aktientitel, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren. Die Aktionäre können von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Urkunden für Aktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern. Dabei kann die Gesellschaft Zertifikate (Globalurkunden) über eine beliebige Anzahl von Aktien ausgeben. Die Globalurkunde steht im Miteigentum der daran Beteiligten, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung.

³ Die Gesellschaft kann nicht verurkundete Aktien in einem separaten Buch (Wertrechtbuch) eintragen, in welchem Anzahl und Stückelung der nicht verurkundeten Aktien sowie die Aktionäre festgehalten werden. Mit dem Eintrag im Wertrechtbuch werden nicht verurkundete Aktien zu Wertrechten. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Eintrag im Aktienbuch bewirkt keine Begründung von Wertrechten. Im Falle von Urkunden können Aktien bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt werden.

⁴ Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten gelten unverändert.

⁵ Nicht verurkundete Aktien einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte sowie Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 6 der Statuten verweigern darf.

Artikel 5 (Aktienbuch: Führung und Eintragung)

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

² Erwerber von Namenaktien werden durch den Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte können gegenüber der Gesellschaft nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist.



³ Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder wenn der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Ist die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen, kann der Verwaltungsrat nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴ Die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall einer Übertragung infolge Erbganges, Erbteilung oder ehelichen Güterrechts bleiben vorbehalten. Wenn Aktien aus einem dieser Gründe übergehen oder eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, auf deren Namen Aktien eingetragen sind, aufgelöst wird, so ist der Gesellschaft hiervon binnen sechs Monaten unter Angabe des Erwerbers Kenntnis zu geben.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen nötigen Anordnungen. Er kann seine Befugnisse delegieren.

Artikel 6 (Mutation von grossen Aktienpaketen)

¹ Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 32 und 52 des Börsengesetzes (BEHG) verpflichtet.

² Personen, die selbst oder in Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 20 Börsengesetz (BEHG) dem Verwaltungsrat und der SIX Swiss Exchange melden.



III. Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschaftsorgane

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Artikel 8 (Zuständigkeit)

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses „Personal und Entschädigung“;
4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers;
6. Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Gruppenleitung gemäss Artikel 21 dieser Statuten;
7. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft zum Entscheid vorgelegt werden.



Artikel 9 (Teilnahme, Vertretung)

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

² Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

³ Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter neben der schriftlichen Vollmacht- und Weisungserteilung auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen können.

⁴ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Verliert die Gesellschaft ihren unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ad interim (Artikel 14 Abs. 2 Ziff. 11).

Artikel 10 (Einladung, Traktanden)

¹ Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag.

² Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, die innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet, sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (Art. 699 Abs. 3 OR), bekanntzugeben.



⁴ Anträge von Aktionären sind dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht in der Weise angekündigt worden sind, können — unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung — keine Beschlüsse gefasst werden.

⁵ Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

⁶ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung, Darin eingeschlossen sind erneute Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss Artikel 21, wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags verweigert hat.

Artikel 11 (Vorsitz, Protokoll)

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Ist er verhindert, bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 12 (Verfahren)

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehr werden Stimmenthaltungen sowie leer eingelegte und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

² Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Teilnehmer verlangt, dass sie geheim erfolgen.



2. Der Verwaltungsrat

Artikel 13 (Zusammensetzung)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Verwaltungsrates den Verwaltungsratspräsidenten. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

³ Mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Ausschusses „Personal und Entschädigung“ konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vize-Präsidenten als Stellvertreter des Verwaltungsratspräsidenten wählen. Er bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Artikel 14 (Aufgaben und Befugnisse)

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;



7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
11. Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interim-Mitgliedern des Ausschusses „Personal und Entschädigung“ sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanzen.

Artikel 15 (Sitzungen)

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Protokollführung.

² Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

⁴ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; er hat den Stichentscheid.

Artikel 16 (Verfahren)

¹ Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.



3. Die Revisionsstelle

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für eine einjährige Amtsdauer einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den jeweiligen revisionsaufsichtsrechtlichen Vorschriften als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

B. Ausschuss „Personal und Entschädigung“

Artikel 18

¹ Der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Fällt die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei, bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder ad interim (Artikel 14 Abs. 2 Ziff. 11).

⁴ Der Ausschuss befasst sich mit der strategischen Personalplanung und –entwicklung der CPH-Gruppe und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und –richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

⁵ Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen innerhalb des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung ihm der Ausschuss Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen unterbreitet und für welche Funktionen der Ausschuss im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen selber festsetzt.

⁶ Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche im selben Reglement festgehalten werden.



C. Delegation der Geschäftsleitung

Artikel 19

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung der Gruppe (Gruppenleitung) ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an andere natürliche Personen (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen, die nicht Aktionäre sein müssen.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 20 (Verträge über Vergütungen und Arbeitsverhältnisse)

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates dauern von der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Gruppenleitung nur unbefristete Arbeitsverträge abschliessen, welche auf maximal zwölf Monate hinaus kündbar sein müssen.

³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können im Falle einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein Mitglied der Gruppenleitung freistellen und/oder eine Aufhebungsvereinbarung abschliessen.

⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern der Gruppenleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens 12 Monaten eine monatliche Entschädigung ausgerichtet werden, die nicht höher sein darf als die letzte gesamte monatliche Vergütung, welche diesem ausscheidenden Mitglied ausgerichtet wurde.

Artikel 21 (Leistungs- und Führungsmandate)

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 3 in börsenkotierten Unternehmen.

² Kein Mitglied der Gruppenleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen.



³ Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate in Vereinen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Gruppenleitung kann mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen.
- c) Mandate in Joint-Ventures mit Beteiligung der Gesellschaft, welche von der Gesellschaft nicht kontrolliert werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Gruppenleitung kann mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen.

⁴ Als Mandate gelten Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung

Artikel 22 (Gesamtsumme)

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich jeweils gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) Die maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung des Verwaltungsrates gemäss Artikel 24 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) Die maximale Gesamtsumme der fixen und variablen Vergütung der Gruppenleitung gemäss Artikel 25, welche für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zur Auszahlung kommt; und
- c) Falls erforderlich, die Antrittsprämien gemäss Artikel 24 Abs. 1 lit. e für Mitglieder der Gruppenleitung zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen, sofern diese den Zusatzbetrag gemäss Artikel 23 übersteigen und im vergangenen Geschäftsjahr ausbezahlt wurden.



² Die Vergütungen umfassen auch solche, die für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, bezahlt werden, sofern diese Tätigkeiten im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses oder eines Verwaltungsratsmandates mit dem betreffenden Unternehmen erfolgen.

³ Als variable Vergütungen im Sinne von Abs. 1 lit. b dieses Artikels gelten die in Artikel 25 Abs. 1 lit. b bis e erwähnten Vergütungselemente. Im Falle von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten („Long Term Incentives“) gemäss Artikel 25 Abs. 1 lit. e bzw. Artikel 26 bezieht sich die Genehmigung der Generalversammlung auf die (wenn auch nur bedingte) Zuteilung solcher Instrumente, jeweils zum Wert im Zeitpunkt der Zuteilung. Eine allfällige spätere Realisierung der bedingten Instrumente unterliegt keiner weiteren Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ erlässt Richtlinien bezüglich der Bewertung solcher Instrumente für die Zwecke der Vergütungsgenehmigung.

⁴ Im Rahmen der maximalen Gesamtsumme gemäss Abs. 1 lit. a und b dieses Artikels können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

⁵ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines beantragten Vergütungsbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat entweder innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen und ihr einen neuen Antrag zur Genehmigung des Vergütungsbetrages unterbreiten oder er kann den Vergütungsbetrag retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Artikel 23 (Zusatzbetrag)

¹ Soweit neue Mitglieder der Gruppenleitung ernannt werden und ihre Stelle bei der Gesellschaft antreten, nachdem die ordentliche Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Gruppenleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern ein Zusatzbetrag ausgerichtet werden, welcher insgesamt für alle neuen Mitglieder 40% der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung für die Mitglieder der Gruppenleitung im betreffenden Geschäftsjahr nicht übersteigen darf.



² Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Gruppenleitung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

³ Dieser Zusatzbetrag versteht sich inklusive allfälliger Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 lit. c dieser Statuten durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

Artikel 24 (Vergütungsbestandteile)

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung; und
- b) aus fixen, in bar auszuzahlenden Entschädigungen für Tätigkeiten in Ausschüssen des Verwaltungsrats, abgestuft nach Aufgaben und Verantwortung in den Ausschüssen.

² Die fixe Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird grundsätzlich in bar ausgerichtet, kann aber auch teilweise in Form von (freien oder gesperrten) Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden. Wird ein Teil der fixen Vergütung in Aktien ausgerichtet, so legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest. Die Details legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ in einem Reglement fest.

³ Mitglieder des Verwaltungsrats können zudem weitere Tätigkeiten in Unternehmen ausführen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für diese Tätigkeiten ebenfalls Vergütungen beziehen, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie in dem von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrag erfasst sind.



Artikel 25 (Vergütungsbestandteile)

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung;
- b) Aus einem erfolgsabhängigen Bonus in bar („Short Term Incentive“) im Rahmen der jährlichen Leistungsbeurteilung;
- c) aus weiteren marktüblichen Nebenleistungen (sog. Fringe Benefits), zum Beispiel (aber nicht ausschliesslich) Geschäftswagen;
- d) gegebenenfalls (nur wenn vertraglich vereinbart) aus einer Antrittsprämie zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen; und
- e) gegebenenfalls (nur wenn vertraglich vereinbart) aus der Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten („Long Term Incentive“ gemäss Artikel 26).

² Für die Auszahlung eines Bonus in bar an Mitglieder der Gruppenleitung gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Der Bonus darf die fixe Grundvergütung nicht überschreiten.
- Als Bemessungsgrundlage dienen quantitative und qualitative Zielvorgaben, die individuell in der Regel für ein Geschäftsjahr vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Ausschuss „Personal und Entschädigung“ festgelegt werden. Dabei werden sowohl die Dimensionen Finanzen, Kunden & Markt, Prozesse & Projekte, Innovation & Entwicklung sowie Mitarbeiter & Führung auf individueller Ebene berücksichtigt, wie auch eine übergreifende Finanzkennzahl auf Gruppenebene.

³ Die weiteren Details zum Bonus sowie zum jährlichen Prozess der Zielsetzung und –messung legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ in einem Reglement fest (Artikel 18 Abs. 6).

⁴ Mitglieder der Gruppenleitung können zudem weitere Tätigkeiten in Unternehmen ausführen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für diese Tätigkeiten ebenfalls Vergütungen beziehen.

Artikel 26 („Long Term Incentives“)

¹ Der Verwaltungsrat kann die Zuteilung von „Long Term Incentives“ in Form von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten vorsehen. Dabei können Aktien (gesperrt oder frei) oder Aktienanwartschaften (bedingte Anrechte auf Aktienzuteilung, abhängig von einem ungekündigten Anstellungsverhältnis und/oder vordefinierten Leistungszielen) eingesetzt werden.



² Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ legt die Details in einem separaten Reglement fest (Artikel 18 Abs. 6), bevor solche Mitarbeiterbeteiligungsinstrumente zum ersten Mal eingesetzt werden. Dieses regelt den Teilnehmerkreis, die Zuteilungsbedingungen, Sperrfristen bzw. „Vesting“ Perioden (inkl. Bedingungen für das „Vesting“, d.h. für den definitiven Rechtserwerb der bedingt zugeteilten Instrumente), allfällige Leistungsziele und die Folgen des Eintritts von bestimmten Ereignissen (z.B. Kontrollwechsel oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

V. Rechnungswesen

Artikel 27 (Geschäftsjahr)

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Artikel 28 (Standards Rechnungslegung)

¹ Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

² Die Jahresrechnung (Einzelabschluss), bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

³ Die Konzernrechnung wird nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung im Sinne von Art. 962 OR erstellt.

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Einhaltung weitergehender Empfehlungen von nationalen oder internationalen fachlichen Gremien beschliessen, soweit sie nicht zwingenden gesetzlichen Normen widersprechen.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 29

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statuarischen Vorschriften beschliessen.



² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 30

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. des Zustellungsbevollmächtigten.



Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Dauer und Zweck.....	1
	Artikel 1 (Firma)	1
	Artikel 2 (Zweck).....	1
II.	Aktienkapital	1
	Artikel 3 (Aktienkapital)	1
	Artikel 4 (Aktien, Zertifikate)	1
	Artikel 5 (Aktienbuch: Führung und Eintragung).....	2
	Artikel 6 (Mutation von grossen Aktienpaketen).....	3
III.	Organisation der Gesellschaft	4
	A. Gesellschaftsorgane	4
	Artikel 7	4
	1. Die Generalversammlung.....	4
	Artikel 8 (Zuständigkeit).....	4
	Artikel 9 (Teilnahme, Vertretung)	5
	Artikel 10 (Einladung, Traktanden)	5
	Artikel 11 (Vorsitz, Protokoll)	6
	Artikel 12 (Verfahren).....	6
	2. Der Verwaltungsrat	7
	Artikel 13 (Zusammensetzung).....	7
	Artikel 14 (Aufgaben und Befugnisse)	7
	Artikel 15 (Sitzungen).....	8
	Artikel 16 (Verfahren).....	8
	3. Die Revisionsstelle.....	9
	Artikel 17	9
	B. Ausschuss „Personal und Entschädigung“	9
	Artikel 18	9
	C. Delegation der Geschäftsleitung.....	10
	Artikel 19	10
	D. Gemeinsame Bestimmungen	10
	Artikel 20 (Verträge über Vergütungen und Arbeitsverhältnisse)	10
	Artikel 21 (Leistungs- und Führungsmandate).....	10
IV.	Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung.....	11
	Artikel 22 (Gesamtsumme).....	11



Artikel 23 (Zusatzbetrag)	12
Artikel 24 (Vergütungsbestandteile)	13
Artikel 25 (Vergütungsbestandteile)	14
Artikel 26 („Long Term Incentives“)	14
V. Rechnungswesen	15
Artikel 27 (Geschäftsjahr)	15
Artikel 28 (Standards Rechnungslegung)	15
VI. Auflösung und Liquidation	15
Artikel 29	15
VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen	16
Artikel 30	16

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Luzern, Markus Kaufmann, c/o Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern, bescheinigt, dass die vorliegende Urkunde im Umfang von 18 Seiten (inklusive Beglaubigung) den bisherigen beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegten Statuten der CPH Chemie + Papier Holding AG entspricht unter Berücksichtigung der Änderungen der ordentlichen Generalversammlung vom heutigen Datum und der Anpassung der Seitenzahlen.

Luzern, 14. März 2018

Prot.-Nr. 47 /2018

Der Notar

